

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom 22. März 2012¹

GS 37.1007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009² zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 4

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 - 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren oder
 - 4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens sieben Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder

II.

Das Gesetz vom 21. April 2005³ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. (...)

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 24. Mai 2012.

² GS 37.85, SGS 250

³ GS 35.1092, SGS 261

§ 9 Absatz 1

¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

§ 20 Absatz 2

² Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Sicherheitsdirektion.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Vom Regierungsrat am 14. August 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.